

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Health Administration und Public Health MiG



b
UNIVERSITÄT
BERN

25. Februar 2021

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Health Administration MiG und Public Health MiG (im Folgenden „Studiengänge“), die vom Zentrum für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen der Universität Bern angeboten werden. Es führt zur Erteilung des Abschlusses „Diploma of Advanced Studies in Health Administration MiG, Universität Bern (DAS HA Unibe)“ sowie der Titel „Master of Advanced Studies in Health Administration MiG, Universität Bern (MHA Unibe)“ und „Master of Advanced Studies in Public Health mit Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen MiG, Universität Bern (MPH Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden vom Zentrum für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen der Universität Bern (nachfolgend „Zentrum“) getragen und im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen und im Einvernehmen mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Das Zentrum setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengänge

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an höhere Kader aus allen Bereichen des Gesundheitswesens und damit verbundenen Bereichen

(z. B. Sozialwesen), einschliesslich der im Gesundheitswesen tätigen staatlichen Verwaltung, Kostenträger, Ausbildungseinrichtungen, Industrie, Berufsorganisationen usw.

Ziele

Art. 5 ¹ DAS Health Administration MiG: Die Teilnehmenden

- a werden befähigt, sich in höheren Leitungspositionen des schweizerischen Gesundheitswesens rasch zurechtzufinden, Veränderungen der Rahmenbedingungen ihrer Funktion wahrzunehmen und ihr Handeln laufend darauf auszurichten,
- b erwerben zu diesem Zweck in problemorientierter Weise breites, reflektiertes und entwicklungsfähiges Wissen und werden über ihre jeweilige berufliche Spezialisierung hinaus polyvalent und selbständig lernfähig,
- c entwickeln zu diesem Zweck schliesslich neben funktionsnotwendigen fachspezifischen Handlungskompetenzen vor allem auch die Fähigkeit und Bereitschaft, spezielle wissenschaftliche Interessen, Erkenntnisse, Methoden, Techniken usw. in ihre Alltagsarbeit mit einzubeziehen und sie kritisch zu beurteilen sowie mit anderen leitenden Personen und beruflichen Spezialistinnen und Spezialisten zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen zu verständigen, namentlich unter Verwendung neuer Methoden der fächerübergreifenden Zusammenarbeit.

² MAS Health Administration MiG: Ergänzend zu den Zielen des DAS-Studiengangs entwickeln die Teilnehmenden

- a die Fähigkeit, auch ausserordentliche Aufgaben aus der Praxis höherer Kader im Gesundheitswesen, deren Bearbeitung Aspekte mehrerer wissenschaftlicher Fächer einschliesst, selbständig zu erfüllen,
- b die persönliche Führungskompetenz zur Leitung grösserer Organisationseinheiten oder ganzer Organisationen.

³ MAS Public Health mit Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen MiG: Ergänzend zu den Zielen des DAS-Studienganges erwerben die Teilnehmenden

- a vertieftes Wissen in den Fachbereichen Epidemiologie, Biostatistik, biologische sowie soziale und verhaltensbezogene Grundlagen der Gesundheit,
- b die Fähigkeit zur Anwendung methodischer Instrumente und Fachkenntnisse sowie zur Analyse und Problemlösung Public-Health-relevanter Fragestellungen.

Umfang, Struktur und Inhalt DAS Health Administration MiG

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 40 ECTS-Credits und setzt sich wie folgt zusammen:

- a Module im Umfang von jeweils 1.5 – 2.5 ECTS-Credits (3 – 5 Kurstage) im Gesamtumfang von mindestens 34 ECTS-Credits,
- b DAS-Arbeit im Umfang von 6 ECTS-Credits.

² Der Lehrinhalt setzt sich aus Beiträgen verschiedener Fachdisziplinen zusammen, die zur Bearbeitung praktischer Probleme im Bereich Management im Gesundheitswesen jeweils nötig sind. Er umfasst folgende fachlichen Schwerpunkte:

- a Einführungs- und Schlussveranstaltungen,

- b* persönliche und soziale Kompetenz,
- c* psychosoziale Gesundheitswissenschaften und Epidemiologie,
- d* Gesundheitsrecht und -ethik,
- e* Gesundheitsökonomie und -politik,
- f* Management – allgemeine Inhalte,
- g* Management – besondere Inhalte.

³Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Umfang, Struktur und Inhalt
MAS Health Administration
MiG

Art. 7 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 60 ECTS-Credits und setzt sich wie folgt zusammen:

- a* DAS-Studiengang Health Administration MiG,
- b* Module im Umfang von jeweils 1 – 2 ECTS-Credits (2 – 3 Kurstage) im Gesamtumfang von mindestens 4 ECTS-Credits oder alternativ eine zweite Arbeit im Umfang von 4 ECTS-Credits oder eine um 4 ECTS-Credits erweiterte MAS-Arbeit,
- c* Abschlussmodul im Umfang von 2 ECTS-Credits (5 Kurstage),
- d* MAS-Arbeit im Umfang von 14 ECTS-Credits oder, falls eine erweiterte MAS-Arbeit gemäss *b* gewählt wird, im Umfang von 18 ECTS-Credits.

²Der Lehrinhalt setzt sich aus den Lehrinhalten des DAS-Studiengangs Health Administration MiG gemäss Artikel 6 Absatz 2 zusammen.

³Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Umfang, Struktur und Inhalt
MAS Public Health MiG

Art. 8 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 60 ECTS-Credits und setzt sich wie folgt zusammen:

- a* DAS-Studiengang Health Administration MiG,
- b* Module im Umfang von jeweils 1 – 2 ECTS-Credits (2 – 3 Kurstage) im Gesamtumfang von mindestens 4 ECTS-Credits oder alternativ eine zweite Arbeit im Umfang von 4 ECTS-Credits oder eine um 4 ECTS-Credits erweiterte MAS-Arbeit,
- c* Abschlussmodul im Umfang von 2 ECTS-Credits (5 Kurstage),
- d* MAS-Arbeit im Umfang von 14 ECTS-Credits oder, falls eine erweiterte MAS-Arbeit gemäss *b* gewählt wird, im Umfang von 18 ECTS-Credits.

²Der Lehrinhalt setzt sich aus den Lehrinhalten des DAS-Studiengangs Health Administration MiG gemäss Artikel 6 Absatz 2 zusammen.

³Die Lehrinhalte „Management – besondere Inhalte“ gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *g* sind durch extern zu erbringende Studienleistungen (gemäss Artikel 20) zu public-health-relevanten Inhalten in den Bereichen Epidemiologie, Statistik, Gesundheitsförderung und Prävention zu ersetzen. Die MAS-Arbeit ist zu einer public-health-relevanten Fragestellung zu verfassen.

⁴Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan

Art. 9 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung im Einvernehmen

mit dem Beirat erlassen, von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät genehmigt und den weiteren beteiligten Fakultäten zur Kenntnis gebracht.

Lehrkörper

Art. 10 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 11 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 12 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 13 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zu den Studiengängen sind ein Hochschulabschluss namentlich der Medizin, des Rechts, der Ökonomie, der Verwaltungswissenschaften oder anderer wissenschaftlicher Fächer, Berufspraxis in einer Position des Gesundheitswesens sowie Management- und Führungserfahrung. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Voraussetzung für die Zulassung zum MAS Health Administration MiG und zum MAS Public Health mit Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen MiG ist zudem der Abschluss des DAS Health Administration MiG mit einer Gesamtnote von mindestens 5 (4.75 – 5.25).

³ Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen kann die Programmleitung „sur Dossier“ genehmigen. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

⁴ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁵ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 14 Die im DAS-Studiengang Health Administration MiG eingeschriebenen Studierenden werden als DAS-Studierende registriert. Die in den MAS-Studiengängen Health Administration MiG bzw.

MAS Public Health mit Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen MiG eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl

Art. 15 ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 16 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studienganges obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung.

² Die Veranstaltungen eines Studienganges müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 85 % absolviert worden sein. Die Studienleitung kann diese Anforderungen näher spezifizieren. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Im Rahmen von Art. 20 können Veranstaltungen eines Studienganges ausnahmsweise auf eigene Kosten durch Fremdveranstaltungen ersetzt werden. Die Programmleitung regelt die Voraussetzungen dafür.

⁴ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 17 ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² DAS Health Administration MiG: Die Leistungskontrollen bestehen aus:

- a Eingangsgespräch (Selbsteinschätzung),
- b Leistungsnachweisen zu den Modulen (Selbst- und Fremdeinschätzung),
- c DAS-Arbeit (Fremdeinschätzung) im Umfang von 6 ECTS-Credits,
- d DAS-Prüfung (Selbst- und Fremdeinschätzung).

³ MAS Health Administration MiG: Die Leistungskontrollen bestehen aus:

- a Leistungskontrollen für den DAS-Abschluss Health Administration MiG gemäss Absatz 2,
- b Leistungsnachweise zu den zusätzlichen Modulen oder eine zweite Arbeit im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, sofern nicht eine erweiterte MAS-Arbeit im Umfang von 18 ECTS-Credits gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d verfasst wird,

c MAS-Arbeit (Fremdeinschätzung) im Umfang von 14 bzw. 18 ECTS-Credits bei erweiterter MAS-Arbeit gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d.

⁴ MAS Public Health mit Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen MiG: Die Leistungskontrollen bestehen aus:

- a Leistungskontrollen für den DAS-Abschluss Health Administration MiG gemäss Absatz 2,
- b Leistungsnachweise zu den zusätzlichen Modulen oder eine zweite Arbeit im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b, sofern nicht eine erweiterte MAS-Arbeit im Umfang von 18 ECTS-Credits gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d verfasst wird,
- c MAS-Arbeit (Fremdeinschätzung) im Umfang von 14 bzw. 18 ECTS-Credits bei erweiterter MAS-Arbeit gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d.

⁵ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁶ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁷ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁸ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 18 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend/genügend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

⁴ Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁵ Ungenügende Leistungskontrollen gemäss Art. 17 können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung der Leistungskontrollen zu den Modulen sowie die zweite Arbeit müssen spätestens vor Abgabe der Abschlussarbeit (DAS- bzw. MAS-Arbeit) eines Studiengangs erfolgen. Die Wiederholung der DAS- bzw. MAS-Arbeit muss spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

⁶ Die Abschlussnote für den DAS-Studiengang setzt sich aus den jeweils ungerundeten Noten wie folgt zusammen:

- a 70 % Note des nach ECTS-Credits gewichteten Mittels der ungerundeten Noten der Leistungskontrollen,
- b 10 % Note der DAS-Prüfung,
- c 20 % Note der DAS-Arbeit.

⁷ Die Abschlussnoten für die MAS-Studiengänge MHA bzw. MPH setzen sich aus den jeweils ungerundeten Noten wie folgt zusammen:

- a 55 % Note des nach ECTS-Credits gewichteten Mittels der ungerundeten Noten der Leistungskontrollen,
- b 5 % Note der DAS-Prüfung,
- c 15 % Note der DAS-Arbeit,
- d 25 % Note der MAS-Arbeit.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 19 Die Regelstudienzeit für den DAS-Studiengang beträgt dreieinhalb Jahre. Die maximale Studienzeit beträgt fünf Jahre. Die Regelstudienzeit für die MAS-Studiengänge MHA bzw. MPH beträgt insgesamt viereinhalb Jahre. Die maximale Studienzeit beträgt insgesamt acht Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale

Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 20 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von 1/6 der ECTS-Credits des DAS-Studiengangs bzw. der MAS-Studiengänge angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht worden sind und mit einzelnen Zielen, Inhalten und Anforderungen der Studiengänge übereinstimmen. Über die Anrechnungsvoraussetzungen entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschlüsse

Art. 21 ¹ Folgender Abschluss bzw. folgende Titel können verliehen werden:

- a „Diploma of Advanced Studies in Health Administration MiG, Universität Bern (DAS HA Unibe)“,
- b „Master of Health Administration MiG, Universität Bern (MHA Unibe)“,
- c „Master of Public Health mit Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und Management MiG, Universität Bern (MPH Unibe)“.

² Der Abschluss bzw. die Titel werden von der Rechtswissenschaftlichen, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan der genannten Fakultäten unterzeichnet.

³ Ein Abschluss bzw. Titel wird erteilt werden, wenn

- a die Veranstaltungen des Studienganges im vorgeschriebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

⁴ Die MHA- bzw. MPH-Diplomierten haben vor Ausstellung des MAS-Titels das DAS-Diplom zurückzugeben, da dieser Abschluss Bestandteil des MAS-Titels ist.

⁵ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁶ Der DAS-Abschluss bzw. der MAS-Titel allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁷ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Credits können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁸ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird periodisch durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Credits bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 22 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 23 ¹ Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den DAS-Studiengang im Rahmen von CHF 35'000 bis CHF 60'000 und für die MAS-Studiengänge im Rahmen von CHF 45'000 bis CHF 70'000 fest.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden nur die Bearbeitungskosten von CHF 900 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. In Härtefällen kann die Studienleitung auf begründetes Gesuch hin den geschuldeten Betrag ermässigen. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

⁴ Muss eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer das Studium nachweislich wegen Krankheit oder Unfall vorzeitig abbrechen, so erhält sie resp. er die für die verpassten Module bezahlten Kursgelder anteilmässig, höchstens aber zu 50%, zurückerstattet. In Härtefällen kann die Studienleitung auf begründetes Gesuch hin eine Rückerstattung auch bei Studienabbruch aus anderen Gründen und über das erwähnte Mass hinaus gewähren.

6. Organisation

Beirat

Art. 24 ¹ Der Beirat des Zentrums besteht aus Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Bern. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats sind im Reglement über die Organisation des Zentrums für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen an der Universität Bern vom 25. August 2016 geregelt.

² Der Beirat wacht darüber, dass der interdisziplinäre Leistungsauftrag des Weiterbildungsprogramms erfüllt wird.

Programmleitung

Art. 25 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheidung über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des DAS-Abschlusses bzw. der MAS-Titel erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, einem Mitglied der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie einem Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Bern, der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter sowie maximal vier externen Fachpersonen aus Bereichen, die inhaltliche Schwerpunkte des Weiterbildungsprogramms bilden. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Universität Bern angehört, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 26 ¹ Die Funktion der Studienleitung übt die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Gesundheitsrecht und Management im Gesundheitswesen aus. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Programmleitung weitere Fachpersonen zur Erfüllung der Studienleitungsaufgaben beiziehen und ihnen Aufgaben delegieren.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,

- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungs-overheadabgabe.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 27 ¹ Die Verfügungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 28 Teilnehmende, welche einen DAS- oder MAS-Studiengang des Nachdiplomstudiums Management im Gesundheitswesen NDS MiG vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement vom 15. Dezember 1994 ab.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 29 Das Reglement für das Nachdiplomstudium Management im Gesundheitswesen an der Universität Bern vom 15. Dezember 1994 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 30 Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2021 in Kraft.

Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 25.02.2021

Der Dekan



Prof. Dr. Andreas Lienhard

Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Kenntnis genommen:

Bern, 01.04.2021

Der Dekan



Prof. Dr. Winand Emons

Von der Medizinischen Fakultät zur Kenntnis genommen:

Bern, 12.03.2021

Der Dekan



Prof. Dr. Claudio Bassetti

Vom Senat genehmigt:

Bern, 27.04.2021

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann